Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2504

13.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2504 DER KOMMISSION

vom 12. November 2026

zur Aufhebung der Unionszulassung für das Biozidprodukt „Sterillium liquid“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1867 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ([1]), insbesondere auf Artikel 49,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 10. September 2025 wurde dem Zulassungsinhaber BODE Chemie GmbH gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1867 der Kommission ([2]) eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0033788-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des gleichen Biozidprodukts „Sterillium liquid“, das Propan-1-ol und Propan-2-ol enthält, erteilt.

(2) Am 19. Juni 2026 stellte die BODE Chemie GmbH gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag auf Aufhebung dieser Unionszulassung. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-QX119221-18 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.

(3) Am 23. Juni 2026 legte die BODE Chemie GmbH eine Begründung für den Aufhebungsantrag vor, in der das Unternehmen angab, dass es beschlossen habe, die Produktion von „Sterillium liquid“ aus kommerziellen Gründen einzustellen.

(4) Am 24. Juni 2026 leitete die Agentur den begründeten Antrag an die Kommission weiter.

(5) Es ist daher angezeigt, die Unionszulassung für das Biozidprodukt „Sterillium liquid“ auf begründeten Antrag des Zulassungsinhabers aufzuheben und folglich die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1867 aufzuheben.

(6) Ferner ist es angezeigt, gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Übergangszeitraum für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Lagerbeständen von „Sterillium liquid“ einzuräumen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unionszulassung für das Biozidprodukt „Sterillium Liquid“, die dem Unternehmen BODE Chemie GmbH mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1867 unter der Zulassungsnummer EU-0033788-0000 erteilt wurde, wird aufgehoben.

([1]) ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1867 der Kommission vom 10. September 2025 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Sterillium Liquid“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/1867, 15.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1867/oj).

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1867 wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Biozidprodukt „Sterillium liquid“ darf ab dem 3. Juni 2027 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden, und vorhandene Lagerbestände dieses Biozidprodukts dürfen ab dem 3. Dezember 2027 nicht mehr verwendet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN